

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1963	Nummer 134
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
220	23. 10. 1963	Bekanntmachung der Richtlinien für die Verleihung des Förderungspreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstler	1771

220

Bekanntmachung der Richtlinien für die Verleihung des Förderungspreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstler

Vom 23. Oktober 1963

A.

Die Landesregierung hat am 8. Oktober 1963 Richtlinien für die Verleihung des Förderungspreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstler beschlossen.

Die Richtlinien werden nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

B.
Richtlinien
für die Verleihung des Förderungspreises des Landes Nordrhein-Westfalen
für junge Künstler

I.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 1957 „zur Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses“ Förderungsprämien für hervorragende Begabungen in Höhe von jährlich 30 000 DM gestiftet. Sie sollten an Angehörige aller künstlerischen Berufe vergeben werden, die „erheblich über dem Durchschnitt liegende Arbeiten aufzuweisen haben“.

II.

Die Förderungsprämien erhalten für die Zukunft den Namen

Förderungspreis des Landes-Nordrhein-Westfalen für junge Künstler.

Die Gesamtsumme dieses Preises wird auf 60 000 DM festgesetzt.

III.

Für die Verleihung des Förderungspreises gelten folgende Richtlinien:

1. Träger eines Förderungspreises können Angehörige aller künstlerischen Berufe sein, deren hervorragende Begabung durch erheblich über dem Durchschnitt liegende künstlerische Leistungen nachgewiesen ist und auch für die Zukunft bedeutsame Leistungen erwarten läßt.
2. Durch die Verleihung des Förderungspreises sollen die Empfänger die Möglichkeit erhalten, sich künstlerisch weiterzubilden, insbesondere durch Studienreisen, durch die Teilnahme an besonderen Ausbildungsmöglichkeiten, zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten zur unbehinderten Durchführung besonderer künstlerischer Arbeiten sowie zur Selbstfinanzierung von Maßnahmen, die dazu dienen, ihr Werk der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
3. Die Inhaber des Förderungspreises erhalten eine Verleihungsurkunde und einen Geldpreis.
4. Der Förderungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im allgemeinen aus 10 Einzelpreisen zu je 6000 DM, die sich auf 5 Gruppen verteilen.

Zu diesen 5 Gruppen gehören u. a. folgende Künstler:

- a) Maler, Graphiker, Bildhauer,
- b) Dichter, Schriftsteller,
- c) Komponisten, Dirigenten, Solisten,
- d) Schauspieler, Sänger, Tänzer,
- e) Architekten, Innenarchitekten, Gartenarchitekten, Städtebauer, Designer.

Wird die Auszeichnung eines Künstlers angeregt, der in diesen Gruppen nicht genannt ist, so bestimmt der Kultusminister bzw. der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, innerhalb welcher Gruppe diese Anregung zu prüfen ist.

5. Im allgemeinen sollen aus jeder Gruppe zwei Preisträger ermittelt werden. Soll der Preis an eine gemeinsam tätige Künstlergruppe verliehen werden, so kann ihr ein Geldpreis bis zu 15 000 DM zuerkannt werden.
6. Werden von den Auswahlausschüssen mehr als zwei Preisträger für jede Gruppe vorgeschlagen, so entscheidet auf Vorschlag des Kultusministers bzw. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten der Ministerpräsident endgültig über die Aufteilung der Preise auf die einzelnen Gruppen.

7. Die Preisträger sollen durch Geburt, Wohnsitz oder künstlerisches Schaffen mit dem Land Nordrhein-Westfalen verbunden und im allgemeinen nicht älter als 35 Jahre sein.
8. Zur Ermittlung von Kandidaten für den Förderungspreis bittet der Kultusminister für die in Ziffer 4 a bis d genannten Gruppen und der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für die in Ziffer 4 e genannte Gruppe jährlich geeignete und sachkundige Institutionen oder Einzelpersonlichkeiten in ausreichender Zahl um Benennung von Künstlern, die für die Verleihung des Förderungspreises in Frage kommen. Die Befragung soll so frühzeitig erfolgen, daß die Antworten bis zum 1. März eines jeden Jahres vorliegen können.

Eine öffentliche Ausschreibung des Förderungspreises findet nicht statt; eine Bewerbung um ihn ist ausgeschlossen.
9. Für die Ermittlung der Preisträger aus den in Ziffer 4 a bis d der Richtlinien benannten Gruppen werden alljährlich beim Kultusminister 4 Auswahlausschüsse und für die Ermittlung der Preisträger aus der in Ziffer 4 e benannten Gruppe ein weiterer Auswahlausschuß beim Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten eingerichtet.

Die Auswahlausschüsse bestehen aus jeweils 3 Mitgliedern. Sie werden vom Kultusminister bzw. Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten ernannt; der Kultusminister bzw. Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bestellen die Vorsitzenden der Ausschüsse.
10. Die Auswahlausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung; der Kultusminister bzw. der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten oder ein von ihnen bestellter Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Sie können bei einstimmigem Beschluß auch Kandidaten für die Verleihung des Förderungspreises vorschlagen, die bei der Befragung fachkundiger Institutionen und Personen gemäß Ziffer 8 der Richtlinien nicht benannt worden sind.
11. Der Kultusminister bzw. der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten legen die Vorschläge der Auswahlausschüsse mit ihren eigenen Stellungnahmen jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres dem Ministerpräsidenten vor. Dieser entscheidet endgültig; der Rechtsweg gegen seine Entscheidung ist ausgeschlossen.
12. Ziffer III dieser Richtlinien ist erstmals bei der Ermittlung der Träger des Förderungspreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstler im Jahre 1964 anzuwenden.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.